



Rechts- und Verfahrensordnung
(Kurzform: RVO)

Ninepin Bowling Schere e.V.

Beschluss der Konferenz am 11. Oktober 2008 in Hagen (GER),

Fédération Internationale des Quilleurs World Ninepin Bowling Association Ninepin Bowling Schere



	Seite
1. Allgemeines	3
2. Verbandsstrafen	3
3. Verjährung und Ausschlussfristen	4
4. Ahndungsmittel und -maßnahmen	5
5. Verfahren bei Verhängung von Strafen	9
6. Rechtsinstanzen	10
7. Zuständigkeit	11
8. Einleitung von Verfahren	11
9. Verfahren vor dem Rechtsausschuss	11
10. Entscheidungen	15
11. Urteile und Beschlüsse	15
12. Verfahren vor der Schiedskommission	16
13. Wirksamkeit	16
14. Einstweilige Anordnungen	16
15. Gebühren und Auslagen, Kostentragung, Kostenerstattung	16
16. Wiederaufnahme von Verfahren	19
17. Gnadenrecht	19
18. Vollstreckung	19
19. Ehrengericht	20
20. Inkrafttreten	20



Einleitung

Die Sektion Ninepin Bowling Schere in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (Kurzform: RVO) soll gewährleisten, dass die sich aus der Mitgliedschaft in der Sektion Ninepin Bowling Schere in der WNBA (Kurzform: NBS) ergebende Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände und der Sportbetrieb der NBS im Interesse der NBS und seiner Mitgliedsverbände sowie deren Klubs mit deren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des NBS und deren Untergliederungen einschließlich deren Mitglieder werden geahndet.
- 1.3 Die Mitglieder der NBS und deren Klubs sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsinstanzen der NBS zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist nur nach Anzeige an das Präsidium des NBS und der Erschöpfung des Rechtsweges innerhalb der NBS zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.4 Den Mitgliedern der NBS sowie deren Untergliederungen ist es untersagt, aus Anlass des Sportbetriebes entstehende Streitigkeiten durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien öffentlich auszutragen. Ebenso ist es untersagt, sich auf diesem Wege Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, die abschließend entscheidende Verwaltungs- oder Rechtsinstanz der NBS hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

2. Verbandsstrafen

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
 - 2.2.1 Verwarnung
 - 2.2.2 Verweis
 - 2.2.3 Spielsperre
 - 2.2.4 Ausschluss von weiteren Wettbewerben
 - 2.2.5 Kegelbahnen- oder Sportstätten Sperre
 - 2.2.6 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

Ninepin Bowling Schere



- 2.2.7 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes
- 2.2.8 Entzug der Lizenz als Schiedsrichter
- 2.2.9 Geldbuße
- 2.2.10 Ausschluss aus der NBS

- 2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:
 - 2.3.1 Spielwiederholung
 - 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung
 - 2.3.3 Kostenersatz

- 2.4 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegelsport. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

3. Verjährung und Ausschlussfristen

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.
- 3.2 Bei schriftlich einzuleitenden Verfahren ist der Eingang des Schriftsatzes bei der zuständigen Verwaltungsinstanz, bei Anrufung der Rechtsinstanz der Eingang beim Sekretariat des NBS, maßgebend.
- 3.3 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem nationalen Mitgliedsverband einem Verfahren, so verlängert sich die Frist nach 3.1 um den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Austritt und dem Bekannt werden des Erwerbs einer neuen Mitgliedschaft in diesem oder einem anderen Mitgliedsverband. Maßgebend ist die Kenntnis der zuständigen Verwaltungsinstanz/Rechtsinstanz.
- 3.4 Die Verwaltungsinstanzen müssen binnen zwei Wochen, nachdem ihnen ein Verstoß bekannt geworden ist, ein Verfahren wegen dieses Verstoßes einleiten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verfolgung ausgeschlossen.
- 3.5 Einsprüche Dritter wegen eines Verstoßes müssen binnen zwei Wochen nach Bekannt werden des Verstoßes beim Sekretariat der NBS eingereicht werden. Ein nach Ablauf dieser Frist eingereichter Einspruch ist kostenpflichtig zurückzuweisen.
- 3.6 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind unverzüglich nach Feststellung vor und während eines Wettbewerbs, Turniers oder Spiels dem verantwortlichen Schiedsrichter bekannt zu geben. Werden derartige Einsprüche nach Beendigung des Wettbewerbs, eines Turniers oder eines Spiels eingelegt, sind diese kostenpflichtig zurückzuweisen.
- 3.7 Einsprüche wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf das Wettbewerbsergebnis bzw. die Spielwertung Einfluss haben soll, sind beim Turnierwettbewerb unverzüglich nach Bekannt werden des Verstoßes.
- 3.8 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des NBS, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander.



4. **Ahndungsmittel und -maßnahmen**

4.1 Mit einer Verwarnung kann geahndet werden.

- 4.1.1 das Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung entsprechend der Ausschreibung beziehungsweise Durchführungsbestimmungen zum betroffenen Wettbewerb,
- 4.1.2 das Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung und
- 4.1.3 das Antreten in nicht ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung.

4.2 Mit einer Verwarnung muss geahndet werden (im Spiel mit gelber Karte).

- 4.2.1 das unsportliche oder ungebührliche Verhalten sowie ein Verstoß gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin vor, während oder nach dem Wettkampf, bei Spielern, Betreuern und Begleitern außerhalb des Zeitraums nach Ziffer 4.2.2 beziehungsweise 4.2.7.
- 4.2.2 das unsportliche oder ungebührliche Verhalten sowie der erstmalige Verstoß eines Spielers gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin während der Zeit eines Spiels ab Betreten des Spielbereichs bis zum Verlassen des Spielbereichs (gelbe Karte).
- 4.2.3 wenn der Schiedsrichter die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbes nicht gewährleistet hat,
- 4.2.4 wenn der Schiedsrichter bei der Durchführung eines Wettbewerbs das Regelwerk nicht eingehalten hat,
- 4.2.5 wenn Schiedsrichterprotokolls einschließlich Spielbericht an das Sekretariat der NBS nicht rechtzeitig übermittelt wird und
- 4.2.6 wenn der Schiedsrichter kein Spielprotokoll mit Spielbericht über einen geleiteten Wettbewerb dem Sekretariat der NBS übersandt hat.
- 4.2.7 das unsportliche oder ungebührliche Verhalten sowie der erstmalige Verstoß eines Betreuers/Begleiters gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin in der Zeit, ab der der betreute Spieler den Spielbereich betritt bis zum Verlassen des Spielbereichs nach Abschluss aller Wurfserien und der Verabschiedung einschließlich der auf dieser Startposition eingesetzten Austausch- oder Einwechselspieler (gelbe Karte).

4.3 Mit einer Verwarnung (gelb/rote Karte) und einer Wertung NULL-WURF oder einer Betreuer-/Begleitersperre muss geahndet werden

- 4.3.1 eine weitere Verwarnung eines Spielers nach einer erhaltenen Verwarnung nach Ziffer 4.2.2. Der damit im Zusammenhang stehende Wurf oder der nächste Wurf oder soweit es keinen nächsten Wurf gibt, der vorangegangene Wurf bleibt als Nullwurf ohne Wertung.
- 4.3.2 eine weitere Verwarnung eines Betreuers oder Begleiters nach einer erhaltenen Verwarnung nach Ziffer 4.2.7. Der Betreuer oder Begleiter muss sofort seinen Betreuer-/Begleiterplatz verlassen und ist bis zur Beendigung aller Wurfserien des betreuten Spielers einschließlich der auf dieser Startposition eingesetzten Austausch- oder Einwechselspieler gesperrt.

4.4 Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250 EURO ist zu ahnden.

- 4.4.1 die Nichteinhaltung eines jeden vom Sekretariat der NBS vorgegebenen Termins,
- 4.4.2 die Nichtanmeldung von Länderspielen und internationalen Turnieren beim Sekretariat der NBS durch die ausrichtende Nation,

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

Ninepin Bowling Schere



- 4.4.3 die unterlassene Anforderung eines internationalen Schiedsrichters für ein Länderspiel und/oder ein internationales Turnier,
- 4.4.4 die unbegründete Unterlassung des Einsatzes eines internationalen Schiedsrichters für ein Länderspiel und/oder ein internationales Turnier,
- 4.4.5 die nicht entsprechend den Vorgaben ordnungsgemäße Erstellung eines Spielberichtes beziehungsweise der Ergebnisliste über einen Wettbewerb,
- 4.4.6 die wiederholte nicht rechtzeitige Übermittlung des Schiedsrichterprotokolls einschließlich Spielbericht an das Sekretariat der NBS durch die Heimmannschaft oder den Schiedsrichter,
- 4.4.7 die wiederholte nicht rechtzeitige Übersendung der Ergebnislisten der Wettbewerbe der NBS an das Sekretariat der NBS,
- 4.4.8 das unbegründete Nichtantreten nach erfolgter Anmeldung zu Wettbewerben der NBS ,
- 4.4.9 das unbegründete Nichtantreten bei vereinbarten Länderspielen und
- 4.4.10 die dritte Verwarnung nach Ziffer 4.1 innerhalb eines Sportjahres
- 4.4.11 die unterlassene Mitteilung eines Wechsels eines Spielers zu einer Klubmannschaft außerhalb seines Heimatlandes oder von dort zu einer Klubmannschaft in ein anderes Land oder zurück in sein Heimatland von dem jeweiligen abgebenden Mitgliedsverband an das Sekretariat der NBS.
- 4.4.12 die Ausstellung einer Spielberechtigung (Spielerpass) für einen Spieler, der von einer Klubmannschaft, die nicht zum aufnehmenden Mitgliedsverband gehört, zu einer Klubmannschaft des aufnehmenden Mitgliedsverbandes wechselt, ohne Vorlage der von der NBS bestätigten Freigabe des abgebenden Mitgliedsverbandes der NBS.

- 4.5 Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße von 250 EURO bis zu höchstens 500 EURO und/oder dem Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Wettbewerben der NBS ist zu ahnden.
- 4.5.1 die dritte Verwarnung nach Ziffer 4.4 innerhalb eines Sportjahres

- 4.6 Mit einem Verweis ist zu ahnden (Ausschluss mit roter Karte)
- 4.6.1 das grob unsportliche oder grob ungebührliche Verhalten sowie wiederholte Verstöße gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin vor, während oder nach dem Wettkampf, bei Spielern, Betreuern und Begleitern, wenn Ziffer 4.6.2 beziehungsweise 4.6.3 nicht zutrifft.
- 4.6.2 das grob unsportliche oder grob ungebührliche Verhalten sowie wiederholte Verstöße eines Spielers gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin innerhalb eines Spieles während der Zeit ab Betreten des Spielbereichs bis zum Verlassen des Spielbereichs und der Folge der Nichtwertung des gesamten Wurfresultates des Spielers (NULL-Würfe).
- 4.6.3 die vierte ausgesprochene Sperre nach Ziffer 4.3.2 innerhalb einer Veranstaltung der NBS.

- 4.7 Mit Kegelbahn- und Sportstättensperre bis drei Jahre ist zu ahnden,
- 4.7.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten,
- 4.7.2 das Spielen auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des WNBA/NBS bei internationalen Wettbewerben nicht entsprechen
- 4.7.3 das Spielen einer Mannschaft mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen und
- 4.7.4 das Spielen eines Spielers während einer Spielsperre.
- 4.8 Mit einer Spielsperre von mindestens ein bis fünf Einsätzen in weiteren Spielen eines Wettbewerbs und/oder ein oder zwei Einsätzen in künftig anstehenden Wettbewerben der NBS ist zu ahnden
- 4.8.1 der Verweis nach Ziffer 4.6.



- 4.8.2 die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb.
- 4.9 Mit einer Spielsperre von mindestens drei Einsätzen in künftigen Wettbewerben der NBS oder einer Sperre auf Zeit bis zu drei Jahren oder auf Dauer ist zu ahnden
- 4.9.1 wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts in einen Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt,
- 4.9.2 wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt,
- 4.9.3 wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt,
- 4.9.4 wer wissentlich nicht Spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt,
- 4.9.5 wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt,
- 4.9.6 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt,
- 4.9.7 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt,
- 4.9.8 Verfehlungen nach Ziffer 4.6, wenn das Strafmaß nach Ziffer 4.8 für nicht ausreichend erachtet wird.
- 4.9.9 wer einen Spielabbruch wissentlich herbeiführt
- 4.9.10 wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele der NBS zuschulden kommen lässt,
- 4.9.11 wer das Ansehen der NBS schädigt,
- 4.9.12 wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.3 nach vorheriger Mahnung durch das Sekretariat der NBS unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von drei Wochen nicht nachkommt,
- 4.9.13 wer als Schiedsrichter nach einer Verwarnung nach Ziffer 4.2.3 erneut die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbes nicht gewährleistet hat
- 4.9.14 wer als Schiedsrichter nach einer Verwarnung nach Ziffer 4.2.4 erneut bei der Leitung eines Spieles das Regelwerk nicht eingehalten hat.
- 4.10 Mit Spielsperre von mindestens sechs Einsätzen in künftig anstehenden Wettbewerben der NBS und/oder einer Geldbuße bis höchstens 3.000,00 EURO ist zu ahnden,
- 4.10.1 wer einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht,
- 4.10.2 wer den Schiedsrichter dazu anstiftet, wissentlich einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle nicht zu melden oder falsche Aussagen zu machen
- 4.10.3 wer als Schiedsrichter, derartige Fälschungen begeht, Vorfälle wissentlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht,
- 4.10.4 wer durch wissentlich falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht und
- 4.10.5 wer einem Mitarbeiter der Verwaltungsinstanzen oder der Rechtsinstanzen der NBS ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 4.10.6 Der Versuch in den Fällen 4.10.1 bis 4.10.4 ist strafbar,
- 4.11 Mit einer Disqualifikation, Spielsperre und einer Geldbuße bis höchstens 3.000,00 EURO ist zu ahnden
- 4.11.1 wer gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 2 WNBA-CODE) verstößt. Die Sanktionen richten sich nach Art. 9 bis 11 WNBA-CODE; ergänzend ist dazu ist eine Geldbuße zu verhängen.
- 4.12. Mit einem Spielverlust ist zu ahnden
- 4.12.1 die Nichtbefolgung des sofortigen Verweises nach Ziffer 4.6 trotz zweimaliger Aufforderung,
- 4.12.2 der Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern und



- 4.12.3 die wissentliche Herbeiführung eines Spielabbruchs
- 4.13. Mit Aberkennung von Punkten bzw. der Platzierung ist zu ahnden,
- 4.13.1 wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt den Verlust der Punkte für alle vom Inhalt des Einspruchs betroffenen Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb des Sportjahres gespielt hat.
- 4.14 Mit dem Ausschluss von den Wettbewerben der NBS ist zu ahnden,
- 4.14.1 wenn in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstoßen worden ist und mildere Ahndungsmittel für nicht ausreichend erachtet werden,
- 4.14.2 die Nichteinhaltung der Pflichten der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 und 2 der Satzung der NBS einschließlich der unterlassenen Verpflichtung der Untergliederungen und der Weiterverfolgung der Nichtbeachtung durch die Untergliederungen.
- 4.15. Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden,
- 4.15.1 wenn der Schiedsrichter nach einer Spielsperre nach 4.9.13 erneut die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet,
- 4.15.2 wenn der Schiedsrichter nach einer Spielsperre nach 4.9.14 erneut bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält und
- 4.15.3 wenn der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht
- 4.16. Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt in der NBS zu bekleiden, ist zu ahnden,
- 4.16.1 wer sich verbandsschädigend oder grob unsportlich verhält und
- 4.16.2 wer wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt oder Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 4.17. Mit Ausschluss aus der NBS auf Zeit oder Dauer ist zu ahnden,
- 4.17.1 wer sich grob verbandsschädigend verhält,
- 4.17.2 wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den NBS, seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war,
- 4.17.3 wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist und
- 4.17.4 wer Personen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seiner Hautfarbe oder seiner Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen der NBS schädigt.
- 4.18 Spielwiederholung
- 4.18.1 Sind einer Mannschaft durch einen Verstoß spielentscheidende Nachteile entstanden, die nicht durch Ahndungsmittel auszugleichen sind, kann eine Wiederholung des Spiel, bei abgeschlossenen Wettbewerben die Zuerkennung einer Platzierung, angeordnet werden.
- 4.19 Kostenersatz
- 4.19.1 Wird eine Verbandsstrafe verhängt, kann der Betroffene auf Antrag verpflichtet werden, die anderen Beteiligten durch den geahndeten Verstoß entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten



5. Verfahren bei Verhängung von Strafen

5.1 Schiedsrichter

5.1.1 Der Schiedsrichter spricht die Verwarnung nach den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 sowie den sofortigen Verweis nach Ziffer 4.6.1 aus. Die Verwarnung nach Ziffer 4.1.3 spricht der Haupt- oder Oberschiedsrichter gegenüber den beigestellten Schiedsrichtern aus.

5.1.2 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle, das Schiedsgericht oder den Rechtsausschuss gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

5.1.3 Der Schiedsrichter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielprotokoll genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

5.2 Proteste und Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen

5.2.1 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind; im Übrigen liegt eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters vor.

5.2.2 Ein Protest oder Einspruch zum Spielgeschehen oder gegen Entscheidungen des Schiedsrichters können beim für den betroffenen Wettbewerb zuständigen Schiedsgericht beim Hauptschiedsrichter und nach Beendigung des Turniers oder Spiels bei der spielleitenden Stelle schriftlich eingelegt werden.

5.2.3 Der Protest oder Einspruch wird nur dann behandelt, wenn gleichzeitig die Protest- oder Einspruchsgebühr nach Ziffer 13.3.2 der Finanz- und Reisekostenordnung der NBS der Einspruchsstelle übergeben wird.

5.2.4 Die Behandlung der Proteste und Einsprüche sowie das Verfahren richtet sich nach Ziffer 5.3. Liegt eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters vor, ist der Protest und Einspruch zurückzuweisen.

5.2.5 Wird einem Protest oder Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, ist die Gebühr nach Ziffer 5.2.3 in voller Höhe beziehungsweise teilweise dem Antragsteller zu erstatten. Die Höhe der Rückerstattung ist durch Beschluss festzulegen. Wird dem Protest oder Einspruch nicht stattgegeben, verfällt die Gebühr zugunsten der NBS.

5.3 Verwaltungsinstanzen

5.3.1 Verwaltungsinstanzen sind die spielleitenden Stellen, das Schiedsgericht, der Sportdirektor, der Schiedsrichterobmann, soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, und der Generalsekretär.

5.3.2 Die Verwaltungsinstanzen sind berechtigt, Verwarnungen ohne und mit Geldbußen sowie ohne und mit Ausschluss von künftigen Wettbewerben, Verweise, Kegelbahn- und Sportstätten Sperre, Spielsperren nach Ziffer 4.8 und die Aberkennung von Punktwertungen und Platzierungen auszusprechen, sowie Spielverluste festzustellen und die Maßnahmen nach der Ziffer 2.3 anzuordnen.

5.3.3 Die Ahndungen nach Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.8 sowie nach den Ziffern 4.12 und 4.13 werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes, insbesondere aufgrund



des Schiedsrichterberichtes/Spielprotokolls durch die zuständige Verwaltungsinstanz ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der Verwaltungsinstanz findet nicht statt, jedoch können die Betroffenen und der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.

- 5.3.4 Die Bekanntgabe der nach Ziffer 5.3.2 verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen grundsätzlich gegen Unterschrift oder Bestätigung bei Übermittlung per Fax oder Email oder durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Ausschluss durch den Schiedsrichter nach Ziffer 4.6.1 und ist dies nicht gegeben mit Bekanntgabe der Entscheidung. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dem unmittelbar ein oder zwei gesetzliche Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

- 5.3.5 Wer von einer zuständigen Instanz der NBS gesperrt ist, darf an Wettbewerben der NBS nicht teilnehmen.

- 5.4 Hält die zuständige Verwaltungsinstanz die Mindeststrafe nicht für ausreichend, leitet sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekannt werden des Verstoßes ein Verfahren bei der zuständigen Rechtsinstanz ein. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Verstoß an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten

- 5.5 Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanz ist das Rechtsmittel des Einspruchs und soweit dies ausgeschlossen wird, das Recht der Beschwerde über den Ausschluss des Rechtsmittels innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe je nach Zuständigkeit bei der Schiedskommission oder beim Rechtsausschuss gegeben. Ziffer 8.4 gilt entsprechend. Die zuständige Verwaltungsinstanz ist durch den Rechtsmittel-/Beschwerdeführer von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die betroffene Verwaltungsinstanz gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an die zuständige Rechtsinstanz ab.

5.6 Rechtsmittelbelehrung

- 5.6.1 Jede Entscheidung einer Verwaltungsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels (Sekretariat der NBS) anzugeben.

- 5.6.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

6. Rechtsinstanzen

- 6.1 Rechtsinstanzen des NBS sind
6.1.1 die Schiedskommission
6.1.2 der Rechtsausschuss

- 6.2 Die Anzahl der Mitglieder und die Besetzung der Rechtsinstanzen sowie die Bestimmung des jeweiligen Vorsitzenden regelt die Satzung der NBS.

- 6.3 Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans der NBS oder der Mitgliedsverbände. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den



geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen der NBS sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen durch das Sekretariat der NBS allen Mitgliedsverbänden zustellen zu lassen.

6.4 Entscheidungen der Rechtsinstanzen sind verbandsintern endgültig.

7. Zuständigkeit

7.1 Die Schiedskommission entscheidet über

7.1.2 Streitfragen zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des NBS handelt.

7.1.3 Streitfragen zwischen der NBS und einem seiner Mitgliedsverbände, soweit es sich nicht um Ahndungen und im Rahmen der Sportwettbewerbe auszusprechende Maßnahmen handelt.

7.1.4 alle weiteren aus dem Verbandsverhältnis zwischen NBS und einem Mitgliedsverband entstehenden Streitfragen, sofern der Rechtsausschuss nicht zuständig ist.

7.2 Der Rechtsausschuss entscheidet über

7.2.1 Verstöße von Mitgliedsverbänden, Klubs, Spielern und Schiedsrichtern im Zusammenhang mit von der NBS veranstalteten oder genehmigten internationalen Sportwettbewerben oder im Zusammenhang mit Länderspielen zwischen zwei oder mehr Mitgliedsverbänden in erster und letzter Instanz, soweit keine Zuständigkeit der Verwaltungsinstanzen gegeben ist.

7.2.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Vorinstanzen im Zusammenhang mit von der NBC veranstalteten oder genehmigten internationalen Sportwettbewerben oder im Zusammenhang mit Länderspielen zwischen zwei oder mehr Mitgliedsverbänden

7.2.3 Angelegenheiten, die ihm gemäß den besonderen Bestimmungen in den Satzung und den Ordnungen der WNBA zur Entscheidung zugewiesen sind.

7.2.4 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs der NBS, soweit diese Entscheidung mehr als nur einen Mitgliedsverband betrifft.

7.2.5 die Zuständigkeit eines Organs der NBS in Zweifelsfällen

7.3 Die Rechtsinstanzen entscheiden mit Zustimmung der Beteiligten auch über einen Sachverhalt, der erst in einem vor der Rechtsinstanz anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht.

7.4 Die Rechtsinstanzen des NBS entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Verbänden und deren Untergliederungen vorbehalten.

7.5 Wird eine vor den Rechtsinstanzen angefochtene Verwaltungsentscheidung durch eine neue Verwaltungsentscheidung der Verwaltungsinstanzen geändert, ersetzt oder ergänzt, wird diese neue Entscheidung unabhängig von der Zustimmung der Beteiligten Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

8. Einleitung von Verfahren

8.1 Verfahren vor den Rechtsinstanzen können nur schriftlich eingeleitet werden.



8.2 Die Einleitung geschieht insbesondere durch

- 8.2.1 Antrag des Sportdirektors der NBS in Fällen der Ziffern 4.9 bis 4.11 und 4.14 bis 4.15 wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhalten der Spieler oder anderer Personen, auf die das NBS - Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit einem internationalen von der NBS veranstalteten oder genehmigten Sportwettbewerb oder im Zusammenhang mit Länderspielen zwischen zwei oder mehr Mitgliedsverbänden. Soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, steht das Antragsrecht dem Schiedsrichterobmann zu.
- 8.2.2 Antrag eines Organs der NBS, der Rechnungsprüfung oder eines Mitgliedsverbandes,
- 8.2.3 Anzeige eines Mitgliedsverbandes über Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen der NBS,
- 8.2.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.4 und Einsprüche gemäß Ziffer 5.5.

8.3 Rechtsmittelfrist

- 8.3.1 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch postalischen Nachweis dargelegt wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 0,00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 8.3.2 Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- 8.3.3 Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses beim Sekretariat der NBS zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss über die Gewährung oder Versagung der Wiedereinsetzung ist gebührenfrei.
- 8.3.4 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann die entscheidende Instanz die Vollstreckung auf begründeten Antrag vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 14 beantragt werden.

8.4 Form der Anträge

- 8.4.1 Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen beim Sekretariat der NBS in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.4.2 Die Antragschrift hat zu enthalten:
- 8.4.2.1 den Antragsgegner mit Anschrift
- 8.4.2.2 die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll
- 8.4.2.3 die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden
- 8.4.2.4 die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme.



- 8.4.2.5 die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragschrift von einem Mitgliedsverband oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Präsidialmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- 8.4.2.6 den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 15.2.2.

9. Verfahren vor dem Rechtsausschuss

- 9.1 Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung oder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, sofern von einer Streitpartei keine mündliche Verhandlung verlangt wird.
- 9.2 Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien und Beteiligte i. S. d. Satz 2. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Dem Antragsteller/Antragsgegner steht der Einspruchs- bzw. Beschwerdeführer/-gegner gleich.
- 9.2 Anträge, Einsprüche und Beschwerden können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 9.4 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.
- 9.5 Terminierung und Ladung
- 9.5.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat der Rechtsausschuss alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie sollen innerhalb von sechs Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragschriftsatzes gemäß Ziffer 8.4 beim Sekretariat der NBS.
- 9.5.2 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt Ort und Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die vom Sekretariat der NBS ausgeführt werden. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag stattfinden.
- 9.5.3 Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe der NBS oder der Mitgliedsverbände auch deren rechtliche Vertreter (Vorstand, Präsident, Vorsitzende).
- 9.5.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Sekretariat der NBS schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- 9.5.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder mittels jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet der Rechtsausschuss.



- 9.5.6 Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozeßleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Dem Zeugen soll das Beweisthema zuvor mitgeteilt werden. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsausschusses vernommen werden. Über die kommissarische Vernehmung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen durch Unterschrift zu genehmigen ist.
- 9.5.7 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründe nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder telegraphisch - dem Vorsitzenden oder dem Sekretariat der NBS mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 9.5.8 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EURO verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Rechtsausschuss zu, der hierüber abschließend entscheidet.
- 9.6 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 9.6.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Verfahrensbeteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 9.6.2 Die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Entscheidungen, die in oder im Anschluss an eine mündliche Verhandlung ergehen, sind öffentlich zu verkünden.
- 9.6.3 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter und ein Dolmetscher zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.
- 9.6.4 Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Mitgliedsverband oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und der Rechtsausschuss auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt.
- 9.6.5 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschriften hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Verfahrensbeteiligten und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Verfahrensbeteiligten bzw. deren Vertreter dürfen Fragen an Sachverständige und Zeugen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort.



- 9.6.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses und der am Verfahren Beteiligten enthalten, Zeugenaussagen und Angaben von Sachverständigen sollen nicht wörtlich, sondern nur ihren wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollführung ein Mitglied des Rechtsausschusses beauftragen.
- 9.6.7 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihm mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro belegen.
- 9.6.8 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung des Rechtsausschusses fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.
- 10. Entscheidungen**
- 10.1 Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.2 Ergibt die Vorprüfung durch den Rechtsausschuss, dass eine Tatsachenentscheidung (Ziffer 5.2.1) des Schiedsrichters oder des Schiedsgerichts angefochten wird oder der an den Rechtsausschuss gerichtete Antrag, der Einspruch bzw. die Beschwerde unzulässig ist, so kann die Zurückweisung als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erfolgen. Ist die Zuständigkeit einer Verwaltungsinstanz oder der Schiedskommission gegeben, wird die Sache dorthin abgegeben. Im Übrigen ergeht eine Entscheidung in der Sache.
- 10.3 Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung. Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung auch über ihre Amtszeit hinaus Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- 11. Urteile und Beschlüsse**
- 11.1 Nach der Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu verkünden und kurz zu begründen. Der Tenor des Urteils ist vor der Verkündung schriftlich niederzulegen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil verzichten.
- 11.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von drei Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.



- 11.3 Beschlüsse und verfahrensleitende Entscheidungen des Rechtsausschusses sind unanfechtbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 11.4 Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 11.4.1 die Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 11.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung
 - 11.4.3 den Verhandlungsgegenstand
 - 11.4.4 die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 11.4.5 die Namen der Verfahrensbeteiligten
 - 11.4.6 den Urteilsspruch
 - 11.4.7 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
 - 11.4.8 die Entscheidung über die Kosten
 - 11.4.9 die Unterschrift des Vorsitzenden
- 11.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können die Verfahrensbeteiligten deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- 11.6 Glaubt das Präsidium der NBS, dass ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluss einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann das Präsidium eine nochmalige Überprüfung durch den Rechtsausschuss beantragen. Ziffer 8.4 gilt entsprechend. Die Entscheidung des Rechtsausschusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist endgültig.
- 12. Verfahren vor der Schiedskommission**
Entscheidungen der Schiedskommission münden in einem Schiedsspruch. Ziffer 9 bis 11 gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 13. Wirksamkeit**
- 13.1 Entscheidungen der Schiedskommission und des Rechtsausschusses werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung, wirksam.
- 14. Einstweilige Anordnungen**
- 14.1 Der Vorsitzende der jeweilig zuständigen Rechtsinstanz kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand erlassen.
- 14.2 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das die jeweilige Rechtsinstanz abschließend entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 15. Gebühren und Auslagen, Kostentragung, Kostenerstattung**
- 15.1 *Allgemeines*
- 15.1.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.



- ° In Verfahren, die vor der ersten mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
 - ° In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, entscheidet die angerufene Rechtsinstanz über die Kosten durch Beschluss.
Der Beschluss ergeht gemäß der im Zeitpunkt der Erledigung bestehenden Sach- und Rechtslage nach billigem Ermessen.
- 15.1.2 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder nach der Finanz- und Reisekostenordnung der NBS erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten. Der Vorsitzende kann die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen davon abhängig machen, dass die Beteiligten zur Deckung der zu erwartenden Auslagen einen Auslagenvorschuss leisten.
- 15.1.3 Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten Reisekostenentschädigung nach Ziffer 11. der Finanz- und Reisekostenordnung der NBS vom Sekretariat der NBS. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 15.1.4 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Die Rechtsinstanz kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- 15.1.5 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so ist über die Kostentragung für jedes Verfahren gesondert zu entscheiden. Die Kosten sind für jedes Verfahren gesondert zu berechnen und festzusetzen.
- 15.1.6 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 15.1.7 Die Gebühren, Auslagen und Geldbußen sind auf eines der Bankkonten der NBS einzuzahlen.
- 15.2 Gebühren für das Verfahren vor den Rechtsinstanzen
- 15.2.1 Das Verfahren vor der Schiedskommission sind gebührenfrei. Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig. Organe der NBS sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 15.2.2 Vor oder mit der Einleitungsschrift ist eine Einreichungsgebühr nach Ziffer 13.3.1.1 der Finanz- und Reisekostenordnung zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- 15.2.3 Wird die Einreichungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt, gilt der Antrag, der Einspruch bzw. die Beschwerde als unzulässig.
- 15.2.4 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Einreichungsgebühr verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist diese Gebühr entsprechend zu erstatten.
- 15.2.5 Neben der Einreichungsgebühr nach Ziffer 15.2.2 wird für das Verfahren im Allgemeinen und für eine Entscheidung die Gebühr nach Ziffer 15.2.6 erhoben.



- 15.2.6 Eine volle Gebühr entsteht:
 - 15.2.6.1 für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr),
 - 15.2.6.2 für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
 - 15.2.6.3 für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweisgebühr).
 - 15.2.6.4 Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

- 15.2.7 Die Höhe der Gebühren und der Auslagen richtet sich nach der Finanz- und Reisekostenordnung der NBC; und zwar nach
 - 15.2.7.1 Ziffer 13.3.1.2 die volle Gebühr
 - 15.2.7.2 Ziffer 13.3.1.3 der Ersatz für Schreibauslagen
 - 15.2.7.3 Ziffer 13.3.1.4 die Kosten für die Postzustellung
 - 15.2.7.4 Ziffer 13.3.1.5 der Ersatz der Post- und Fernsprechkosten

- 15.2.8 Bei Abschluss eines Vergleichs verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.

- 15.2.9 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,00 EURO angenommen werden.

Gegen die Streitwertbestimmung ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Beschlusszustellung zulässig. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder der Rechtsinstanz abschließend.

15.3 Kostentragung

- 15.3.1 Die Kosten eines Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die entscheidenden Instanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.

- 15.3.2 Bei Rücknahme von Anträgen oder Einsprüchen/Beschwerden ist über Gebühren und Kosten durch Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. Einspruchs-/Beschwerdeführers.

- 15.3.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese die NBS.

- 15.3.4 Ist ein Verfahren von einem Organ der NBS oder einem Mitglied der NBS eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der NBS bzw. der betroffene Mitgliedsverband die Kosten.

15.4 Kostenfestsetzung, Ausschluss, Verjährung

- 15.4.1 Die Festsetzung der Gebühren, Auslagen und zu erstattenden Kosten erfolgt durch das Sekretariat der NBS. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche ab



Zustellung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der erkennenden Rechtsinstanz durch Beschluss.

- 15.4.2 Anträge der Verfahrensbeteiligten und der Mitglieder der Rechtsinstanz sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung, Anträge der Zeugen und Sachverständigen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einvernahme schriftlich zu stellen.
- 15.4.3 Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

16. Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1 Eine Rechtsinstanz kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 16.2 Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 16.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

17. Gnadenrecht

- 17.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur das Präsidium der NBS. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strassmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 17.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 17.3 Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

18. Vollstreckung

- 18.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die zuständigen Stellen.
- 18.2 Die Sperren sind den nationalen Mitgliedsverbänden mit der Bitte um Vollzug und Beachtung zur Kenntnis zu bringen.
- 18.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens einen Monat nach Aufforderung durch das Sekretariat der NBS auf eines der Konten der NBS zu überweisen.

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

Ninepin Bowling Schere



19. Ehrengericht

- 19.1 Wird die persönliche Ehre eines Mitglieds eines Organs der NBS durch ein anderes Mitglied eines Organs der NBS oder durch Vertreter eines Mitgliedsverbandes angegriffen, so kann der Betroffene anstelle der Rechtsinstanz ein Ehrengericht anrufen.
- 19.2 Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der NBS einzuleiten.
- 19.3 Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und wird wie die Schiedskommission besetzt. Das Verfahren richtet sich nach den für die Schiedskommission geltenden Vorschriften.
- 19.4 Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor dem Rechtsausschuss der NBS. Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Rechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Rechtsausschuss auf den Weg der Ehrengerichtbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse der NBS die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht geboten erscheinen lässt.
- 19.5 Hat das Präsidium der NBS oder der Vorstand eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren beim Rechtsausschuss der NBS eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

20. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde von der Konferenz am 11.10.2008 beschlossen und tritt sofort in Kraft.